

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Gartenbau Mathias Schulz, Lerchenweg 10, 26871 Papenburg)**  
**GAA Emden v. 25.07.2024 – P1.191.03/99/EMD23-058-03**

Die Firma Gartenbau Mathias Schulz, 26871 Papenburg, Lerchenweg 10, hat mit Schreiben vom 04.08.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Holzhackschnitzelanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,3 MW am Standort in 26871 Papenburg, Lerchenweg 10, Gemarkung Aschendorf, Flur 453, Flurstück 10/68 beantragt.

Gegenstand der Genehmigung sind folgende wesentliche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Holzhackschnitzelanlage mit einer FWL von 2,3 MW (Ziffer 1.2.1V gemäß 4. BImSchV)
- Kombi-Betrieb mit Altholz mit einer Durchsatzkapazität von 1,5 t/d (Ziffer 8.1.1.5V gemäß 4. BImSchV)

Das Betriebsgrundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Papenburg weist für das Baugrundstück Flächen für die Landwirtschaft aus. Nach der Art der geplanten baulichen Nutzung ist das Vorhaben grundsätzlich zulässig.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nummer 8.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Es liegt eine besondere örtliche Gegebenheit gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor:

- Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG in 950 Metern Entfernung

Das Vorhaben erfüllt unter Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm - TA Lärm.

Hinsichtlich der Luftreinhaltung werden die nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV für den Biomasseheizkessel festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten.

Hinsichtlich der Prüfung der Belange des Immissionsschutzes ist festzuhalten, dass die Anlage aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise in Verbindung mit den von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen technischen Maßnahmen zur Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat und eine Beeinträchtigung der benachbarten schützenswerten Nutzung im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten ist.

Die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens hinsichtlich der in der Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien weisen keine oder nur nicht erhebliche Umweltauswirkungen aus.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 04921 9217-0  
**Fax** 04921 9217-58/59  
**E-Mail** [poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de)  
**DE-Mail:** [emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de](mailto:emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de)  
**Internet** [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65  
SWIFT-BIC: NOLADE2H